

Dr. Martin Pálffy
Florianigasse 50/1/32
A - 1080 Wien
Österreich

(bitte ab sofort neue Anschrift in Wien
nehmen, Albergasse streichen!)

Ergänzung d. Berufung

EB

1/10

**An den
Beirat der Altsalemer Vereinigung e.V.
Heinrich-Böcking-Str.7**

D 66121 Saarbrücken

Wien, 11.2.2016

Betrifft: Ausschliessungsbeschluss vom 11.12.2015,
Ergänzung meiner Berufung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu meiner Berufung gegen den einstimmigen Beschluss betreffend den Ausschluss aus der ASV am 11.12.2015 ist noch folgendes zu ergänzen:

Ob ich am 20. Februar zu der Sitzung nach München kommen kann, ist noch nicht sicher. Es ist auch noch offen, wer mich als Rechtsberater bzw. Anwalt begleiten wird, das werde ich rechtzeitig per E-Mail bzw. telefonisch bekannt geben.

Vorwort:

Zu den einzelnen Vorwürfen von Uli vom 7.12.2015 ist anzumerken, dass diese weitgehend vage, unkonkret und zum Teil so allgemein gehalten sind, dass eine ordentliche Stellungnahme dagegen kaum möglich ist. Einige Begriffe sind überhaupt nicht verständlich und verschiedene Andeutungen sind für Personen, die die Vorgänge und Beiträge auf dem ASV-Forum seit April 2015 nicht genau verfolgt haben, nicht zu verstehen. Das Fehlen genauer Beschreibungen meiner Vergehen zieht sich eklatant durch den dreiseitigen Schriftsatz, der in 10 Absätzen geteilt ist. Auf diese wird unten einzeln eingegangen. Seine Ausführungen umschreiben mehr, als sie klar aussagen.

Unklare Aussagen können aber nicht widerlegt werden.

Das Verwenden unklarer oder mehrdeutiger Begriffe ist in der Juristerei unzulässig. Hier zeigt es, wie wenig Substanzielles der Anzeiger in der Hand hat. Das fällt auf ihn zurück und geht

auch zu Lasten des Präsidiums, das dieses Expressverfahren nur eingeleitet hat, um dem anhängigem Verfahren vor dem Amtsgericht Überlingen, wegen des Entzugs meines Schreibrechts (siehe Anhang 1 A) auf Einstweilige Verfügung, das ich einen Monat zuvor eingeleitet hatte, die Grundlage zu entziehen. Denn ein Nichtmitglied kann wegen Verweigerung seines Mitgliedsrechtes nicht klagen. Dabei wurde vollständig ignoriert, dass in meinem Fall gem. § 6 (8) der ASV Satzung die ASV Mitgliedschaft erst endet, wenn ein Beschluss des Beirates vorliegt. Diesen gab es aber am 15.12.2015 nicht und heute auch noch nicht. Der Expressausschluss vom 11.12. sollte daher das Verfahren über die Einstweilige Verfügung obsolet machen.

Über den § 6 (8) der ASV Satzung hat sich das Präsidium glatt hinweggesetzt. Daher ist die Sperre (und Löschung meines Namens!) auf der ASV Homepage, die nach dem 15.12. neuerlich veranlasst wurde, ein weiterer schwerer Verstoss gegen die ASV Satzung und zeigt, dass dem Präsidium alle Mittel recht sind, einen Kritiker zum Schweigen zu bringen.

Das Präsidium hat sich in Wirklichkeit mit den Wackerhagenschen Beschuldigungen faktisch überhaupt nicht auseinandergesetzt. Das Präsidium hat unterlassen, seine Entscheidung sachlich überhaupt zu begründen. Für einen Hinauswurf genügt das nicht. Es wäre das Mindeste gewesen von sieben entscheidungsfähigen Personen zu verlangen, sich sachlich und konkret mit gravierenden Vorwürfen auseinanderzusetzen. Das Dokument vom 11.12. enthält dazu kein Wort. Die Entscheidung ist daher nichtig, da damit aufs Schwerste gegen alle Regeln von Fairness verstossen wurde. Faktisch besteht die Begründung des Hinauswurfs aus der Wiederholung von Wortfolgen und Begriffen aus der ASV Satzung.

Meine Anregung und Bitte an die Beiräte zur Vorgangsweise am 20.2.:

Um dem Anspruch eines fairen Verfahrens – zumindest in dieser Beiratsitzung - gerecht zu werden, dürfen am 20. Februar ausschliesslich die Vorwürfe der dreiseitigen Ausführungen von Wackerhagen, und meine hier vorliegenden Einwendungen gegeneinander abgewogen werden – und sonst nichts anderes. Es geht hier nicht um eine Neuverhandlung oder Erwägungen von Vermutungen und Verdächtigungen, sondern allein um die Überprüfung des Ermittlungs- und Entscheidungsverfahrens des Präsidiums vom 11.12.2015.

Dem Beirat müssen alle Unterlagen, die in der Sitzung am 11. behandelt wurden, vorgelegt werden, um die Entscheidungsfindung nachvollziehen zu können. Dabei wird es erforderlich sein, dass das vollständige, von den Sitzungsteilnehmern unterzeichnete Protokoll vorgelegt wird, um lückenlos nachvollziehen zu können, was an diesem Tage wirklich gesagt, diskutiert und mit den drei Personen am Telefon besprochen und entschieden wurde. Alle Unterlagen, Aussagen von Dritten und andere Informationen, sind dem Beirat zur Verfügung zu stellen. Dies hat auch dann zu erfolgen, wenn manche dieser Unterlagen am 7.12. 2015 mir nicht zur Verfügung standen.

Diese Vorarbeit wird für den Beirat eine wichtige Aufgabe sein.

Weiters ist zu beachten, dass die sieben Personen, die die Entscheidung am 11.12.2015 einstimmig getroffen haben (Kloess, Seemann, Buchholz, Mäder, Soiné, v.Schultendorff und

EB
2/10

Wackenhut, sohin auch die drei Personen, die nur telefonisch mitentschieden haben), bei dem Verfahren in München am 20.2. nicht mitwirken dürfen, da ihre Entscheidung ja überprüft werden muss. Jede Art von Einflussnahme durch sie ist unzulässig. Wenn das nicht beachtet wird, droht der Entscheidung des Beirates eine Nichtigkeit.

Das Verfahren ist ähnlich einem Strafverfahren vor einer Behörde, wo akribisch auf die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen zu achten ist, denn es geht hier um die schwerste Strafe, die die ASV überhaupt verhängen kann. Da die ASV Satzung dazu schweigt, sind alle Kriterien für ein faires Verfahren einzuhalten.

EB
3/10

Vielleicht wäre es für das eine oder andere Mitglied des Beirates zweckmässig, sich den Rat eines Nicht-ASV-Rechtsanwaltes zu holen oder von einem der vielen Anwälte aus dem ASV Verzeichnis, der nicht aus der Gruppe der ehemaligen Funktionsträger der ASV stammt und nur die Interessen des Präsidiums im Auge hat.

Denn die Entscheidung des Beirates am 20.2.2016 selbst könnte in der Folge zu einer Überprüfung durch ein ordentliches Gericht führen, falls ich dagegen vorgehe. Es wird daher empfohlen, ein exaktes Protokoll über diese Sitzung zu machen, um allenfalls – einige Monate später - vor einem Gericht nicht dazustehen und nicht mehr genau zu wissen, was am 20.2.2016 besprochen wurde.

Meine früheren Stellungnahmen zu den unten angeführten Absätzen 1 – 10 von Wackerhagen entfallen und lauten nunmehr wie folgt:

Vorwurf in Absatz 1 von Wackerhagen :

Das seit einem Jahr zu beobachtende Verhalten von Martin Pálffy lässt nicht nur Unzuträglichkeiten für die Altsalemer Vereinigung, sondern sogar manifesten Schaden für die Schule Schloss Salem befürchten.

Es fehlt die genaue Beschreibung meiner konkreten Handlung, die als unzutraglich bezeichnet wird. Für wen unzutraglich und wann genau hat dieses Verhalten stattgefunden? Lt. Duden bedeutet zuträglich: gut „verträglich“, „bekömmlich“ oder „förderlich“. Worin besteht ihr Gegenteil? Der Begriff ist ein leeres Schlagwort, in das jeder hineininterpretieren kann, was er will.

Weiters ist nicht dargelegt, was unter „manifesten Schaden“ gemeint ist. Und „befürchten“ zeigt, dass es sich hier um subjektives Befinden handelt über etwas, das in der Zukunft liegt. Ein bereits eingetretener Schaden wird nicht behauptet, er liegt auch nicht vor. Ist es nur Angst vor einem Schaden? Eine Stellungnahme zu derart nebulösen Vorwürfen ist nicht möglich.

Vorwurf „Wackerhagen 2“

Martin Pállfy verfolgt seit Monaten, erstmals veröffentlicht am 25.5. 2015 auf dem Mitglieder-Forum der ASV und durch wiederholte Mails und Briefe an eine Vielzahl von Vereinsmitgliedern den Rücktritt von Prof. Dr. h.c. Robert Leicht als Vorsitzender des Internatsvereins und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schule Schloss Salem gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH.

EB
4/10

Der Antrag beschreibt nicht, auf welche Weise ich den Rücktritt von Robert Leicht „betreibe“ oder verfolge und ich kann daher, mangels Konkretisierung darauf nicht eingehen. Wohl aber ist allgemein bekannt, dass ich der Meinung bin, dass Robert Leicht für die Position des Internatsvereins nicht geeignet ist und bin übrigens nicht der einzige. Einige der bis zu 100 Beiträgen der vergangenen Monate im Forum, bringen das genauso zum Ausdruck, nur nicht so offen wie ich. Das Äussern einer persönlichen Meinung ist erlaubt und widerspricht weder der ASV Satzung noch unserer Rechtsordnung.

Ich habe alle Aussagen im Forum unter Berücksichtigung der Rechtslage gemacht. Meine Meinungsäußerungen waren so moderat geschrieben, dass ich nicht ein einziges Mal vom Präsidenten verwarnet werden konnte - im Gegensatz zu anderen Forumsschreibern, von denen manche eine ausdrückliche Verwarnung erhielten.

Vorwurf Wackerhagen 3

Darüber hinaus fordert er sowohl dessen Ausschluss, als auch den Ausschluss von Stefan Soiné, dem früheren ASV-Präsidenten und Mitglied des Internatsvereins, aus der ASV. Diesen Forderungen legt Martin Pállfy eine verschwörungstheoretische Behauptung zugrunde, wonach Stefan Soiné die Berufung von Robert Leicht von langer Hand betrieben habe, um ihn als Instrument seiner eigenen Absicht, die Schule zu schädigen manipulieren zu können.

Ebenso fehlt auch hier eine konkrete Angabe bezüglich Soiné. Mangels einer Konkretisierung ist eine Erwiderung nicht möglich.

Zum Vorwurf „Verschwörung“ ist anzuführen, dass Verschwörungen von ihrem Begriffsinhalt ein Zusammenwirken mehrerer Personen erfordern. Eine Nennung anderer Personen, die sich gemeinsam mit mir (?) verschworen haben könnten und auf welche Weise, und gegen wen fehlt. Es gibt sie nämlich nicht.

Weiters fehlt die Erklärung, was mit einer „verschwörungstheoretische Behauptung“ gemeint ist, da mir nicht einmal eine reale Verschwörung bekannt ist.

Auch was mit einer „Berufung des Robert Leicht von langer Hand“ gemeint ist, wurde nicht dargelegt. Zu dieser Aussage kann ich auch keinen Zusammenhang mit meiner Person sehen und ist für mich auch unverständlich. Falls er damit die Bestellung in seine Funktion als Vorsitzender des Internatsvereins meint, kann ich nur anführen, dass ich damit nie etwas zu

tun hatte.

Auch ist mir der Sinn der Worte „schädigen manipulieren“ nicht klar. Diese durch den Rechtsanwalt verwendete Begriffskombination sind in der Deutschen Sprache unbekannt, und auch in keinem juristischen Lexikon – etwa als Delikt zu finden.

Es fehlt auch eine Darstellung, welche Nachteile ich für die Schule beabsichtigt habe.

Absichten spielen sich im Inneren eines Menschen ab und sind – selbst wenn sie rechtswidrig sind – nicht strafbar. Eine Stellungnahme ist daher in allen Fällen unmöglich.

Einen Ausschluss gegen ein Vereinsmitglied anzustreben, steht nach der ASV Satzung jedem Mitglied zu, wenn es meint, dafür sachliche Gründe zu haben. Es ist auch nicht vereins- oder rechtswidrig, eigene Meinungen und sachliche Kritik über Personen in der ASV zu äussern.

EB
5/10

Vorwurf Wackerhagen 4

Tatsächlich aber haben sich die beiden Personen vor der Wahl des neuen Vorstandes am 19. Juni 2010 noch gar nicht gekannt, weshalb Stefan Soiné für diese Kandidatur gar nicht ursächlich sein konnte. Darüber hinaus greift Martin Pálffy immer wieder auch den gerade erst gewählten und entlasteten ASV-Präsidenten und das gesamte ASV-Präsidium an, welches ebenfalls gerade erst gewählt und für die Vergangenheit entlastet worden ist. Diese Angriffe gegen Stephan Kloess, Stefan Soiné und Robert Leicht haben zudem keinen sachlich nachvollziehbaren Inhalt. Vielmehr werden Gerüchte kolportiert, ungerechtfertigte und unsubstantiierte Vorwürfe erhoben und unzutreffende Behauptungen aufgestellt. Gleichwohl sind auch gegenstandslose Vorwürfe gegen verantwortliche Personen durch ihre ständige Wiederholung geeignet, den Schulfrieden zu stören.

Die Aussagen, wann sich „die beiden Personen vor der Wahl des neuen Vorstandes am 19. Juni 2010 noch gar nicht gekannt haben... und was „Ursache für eine Kandidatur“ war, betreffen mich persönlich nicht im geringsten. Wer wann wen kennengelernt hat, weiß ich nicht und ist irrelevant. Es kann nicht Gegenstand eines Vorwurfes gegen mich sein. Ebenso ist unklar, welche kolportierte Gerüchte und Vorwürfe von wem, gegen wen gemeint sind, die den Frieden in der Schule stören. Auch in diesem Punkt wäre es erforderlich gewesen, konkret zu werden, wie es in einem fairen Verfahren erforderlich ist, um den Ausschluss eines Mitgliedes verlangen zu können.

Vorwurf Wackerhagen Absatz 5

Dieses verschwörungstheoretische Mantra könnte zur Not noch als Lästigkeit ertragen werden, obwohl bereits lästige und zeitraubende Dauerbehelligung von Mitgliedern der ASV und des Internatsvereins, die ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich wahrnehmen, Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

Welches „verschwörungstheoretisches Mantra“ mir konkret vorgeworfen wird, wie und auf welche Weise mein Verhalten als „Lästigkeit“ oder in einer „zeitraubenden Dauerbehelligung“ bestanden haben soll, und welche Mitglieder der ASV und des IV davon betroffen wurden, fehlt. Auch ist nicht verständlich, was das Faktum einer „Ehrenamtlichkeit“ mit mir zu tun hat. Vereinsvorstände sind in Deutschland wahrscheinlich zu 99 % ehrenamtlich tätig. Eine Erwiderung ist nicht möglich.

E13

6/10

Vorwurf Wackerhagen Absatz 6 und 7

Solange sich Martin Pálffy nur auf dem Mitgliederforum der ASV mit seinen als penetrant einzustufenden Auslassungen betätigt, ließe sich dieses Verhalten durch eine Entziehung seiner Schreibrechte für das Forum regulieren.

Inzwischen hat er unter Überdehnung seiner rechtlichen Möglichkeiten und Chancen das Amtsgericht Überlingen gegen diese nach den Nutzungsbedingungen vollkommen zulässige Anordnung durch das ASV-Präsidium angerufen.

Die Rechtsfrage des „Entzugs von Mitgliedsrechten - konkret meiner Schreibrechte auf dem ASV Forum - war zum Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses (11.12.2015) bereits Gegenstand eines anhängigen Gerichtsverfahren (Verhandlung angesetzt für den 15.12.2015) vor dem Amtsgericht Überlingen.

Sowohl am Tag des Antrages von Wackerhagen (7.12.) und dem Tag des Ausschlussbeschlusses (11.12) lag die Gerichtsverhandlung (15.12.) noch in der Zukunft und es war unabsehbar, wie dieses Verfahren ausgehen würde. Die Frage der Rechtmässigkeit der Löschung meiner Beiträge ist nicht Gegenstand des Ausschlussverfahrens und dürfte daher nicht Gegenstand der Besprechungen am 11.12. 2015 gewesen sein. Dies wird das Protokoll zeigen. Eine Stellungnahme ist mir nicht möglich.

Aus diesem Grund ist ein Ausschluss eines Mitglieds, das sich gegen ein statutenwidriges Verhalten des eigenen Vorstandes durch den Gang zu Gericht zur Wehr setzt, noch weitaus rechtswidriger als „nur“ die Löschungen oder die Verweigerung der Schreibrechte auf dem Forum. Denn was kann man sonst machen als zu Gericht zu gehen, wenn man sein Recht nicht bekommt?

Eine konkrete Darstellung, welche meiner „als penetrant einzustufenden Auslassungen“ gesehen und mir am 11.12. durch das Präsidium vorgeworfen werden, ist der Antragsteller in schuldig geblieben. Ich kann daher dazu keine Stellung nehmen.

Falls aber Rechtsanwalt Wackerhagen ganz allgemein meine sachliche Kritik meint, die ich seit April im ASV Forum veröffentlicht habe, verkennt er die Aufgabe von Kommunikation und Kritik in einem freien Rechtsstaat, den wir glücklicherweise haben. In Deutschland und damit auch in der ASV herrscht gesetzlich geschützte Meinungsfreiheit. Denn nur durch Kommunikation und Austausch gegenteiliger Meinungen, um Ausgleich und Frieden herbeizuführen – ohne Herabsetzung oder Verächtlichmachung der anderen Seite - kann es

Fortschritte in einer Gesellschaft geben – und im besonderem Maße in einer Organisation wie in der ASV und in ganz Salem. Da ich in den vielen Monaten seit Ende März 2015 kein einziges Mal verwarnt oder abgemahnt wurde (mehrere anderer Forumschreiber wurden sehr wohl wegen ihrer Schreibweise im Forum verwarnt) kann man davon ausgehen, dass ich mich immer im Rahmen des Rechtlichen bewegt habe.

Denn gerade das Praktizieren von Toleranz und Offenheit war immer eine der wesentlichsten Grundlagen und Basis der Schulen Schloss Salem. Es wurde eine der wichtigsten Qualitätsmerkmale unserer Schule. Im gegenständlichen Verfahren wurde und wird rücksichtslos – von maßgebende Personen - exakt das Gegenteil praktiziert.

Jeder kann und darf sein Recht bei Gericht verlangen. Der zuständige Richter hat am 15.12.2015 in seinem Schriftsatz ausdrücklich festgehalten, dass er im Entzug meiner Schreibrechte sehr wohl einen Verstoß gegen meine Mitgliederrechte gesehen hat. Hinweis auf Anhang B5 .) aus dem Protokoll vom 15.12.2015 des Richters (nicht rechtskräftig entschieden). Nur in der Frage der Dringlichkeit meines Antrages war er anderer Meinung. Daher habe ich - um Zeit zu sparen - meinen Antrag auf die Einstweilige Verfügung zurückgezogen und mein Begehren in einer normalen Klage gegen die ASV beim Amtsgericht Überlingen neuerlich eingebracht.

Rechte bei Gericht zu beanspruchen, ist noch lange keine „Überdehnung“, was der antragstellende ASV Kollege, der selbst Rechtsanwalt ist, eigentlich wissen sollte. Es liegt in der Natur aller Konflikte zwischen Menschen, dass eine Seite den Anspruch des anderen immer als „überzogen“ hält. Ob der Gang zu Gericht ein Exzess ist, ist anderswo zu entscheiden. Dies muss im vorliegenden Fall der Beirat entscheiden und kann von normal denkenden Personen - auch wenn sie keine Juristen sind – mit Logik und Vernunft gemacht werden. Ich bitte daher die Mitglieder des Beirates diese Entscheidung frei und ohne Einflussnahme zu treffen. Dies könnte durch eine geheime Abstimmung erfolgen.

Wackerhagen Vorwurf Absatz 8

Auch das Hinaustragen einer internen Auseinandersetzung in öffentliche Gerichtsverhandlungen ist geeignet, der Schule zu schaden – gerade weil die Öffentlichkeit den Kern des im rechtlichen Grunde gegenstandslosen Streites nicht verstehen kann und folglich zu der Vermutung veranlasst wird, „in Salem“ gehe es irgendwie drunter und drüber.

Das Beschreiten des Rechtsweges gegen einen Verstoß gegen die Satzung, den das Präsidium selber begangen hat, kann nicht Unrecht sein (s.o.). Es ist zwar unangenehm und fällt – wenn darüber entschieden wird – meist auf den zurück, der sich nicht an Regeln, Statuten oder Gesetze gehalten hat. Es wird hier übersehen, dass sich auch die ASV nur im Rahmen von staatlichen Gesetzen zu bewegen hat und - bei Fehlen von Bestimmungen in der eigenen Satzung - zumindest ein faires Verfahren gewährleisten muss. Durch das Präsidium wurde

EB

7/10

dies aufs Schwerste unterlassen, was die ursprünglich zu kurze Rechtfertigungsfrist von nur 3 Tagen (anstatt 14 Tagen) eindeutig bewiesen hat.

Hier ist meiner Meinung nach der Beirat gefordert, dem Präsidium klarzumachen, dass es Grenzen gibt, die einzuhalten sind. Es sind Grenzen, die in der Rechtsordnung liegen.

Allfällige Schäden durch das Öffentlichwerden durch ein Gerichtsverfahren wird daher von der Seite getragen werden müssen, die einen Fehler begangen hat. Personen, die sachliche Kritik nicht vertragen können, sollten sich daher nicht freiwillig in eine Position begeben, in der sie kritisiert und für falsches Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können. Überdies fehlt von Wackerhagen eine Konkretisierung und Beschreibung des Vorwurfes. Und ob die Öffentlichkeit den gegenständlichen Streit versteht oder nicht, ist völlig irrelevant. Das ist in vielen Gerichtsverfahren der Fall.

EB

8/10

Wackerhagen Vorwurf Absatz 9

Schließlich aber hat Martin Pállfy eine eigene Website angelegt (checksalem.eu) , auf der er ungehindert seine Obsessionen gegen die Schule und deren gewählte Amtsträger auszuleben gedenkt. Spätestens damit hat er seine satzungsmäßige Verpflichtung, als ASV-Mitglied die Schule und den Salemer Gedanken zu fördern, nachhaltig verletzt.

Die in Aufbau befindliche Website www.CheckSalem.eu ist ein Zukunftsprojekt und stellt eine Notwehrmaßnahme gegen den Entzug meines Schreibrechts dar. Der Inhalt, den diese Website am 11.12.2015 hatte (am Tag, an dem mein Ausschluß entschieden wurde) hatte oder haben sollte, wurde nicht definiert. Es wird von den zukünftigen Umständen abhängen, was dort passieren wird. Ich kann auch heute nicht sagen, was einmal sein wird. Daher ist es geradezu absurd, mir vorzuwerfen, welche „schlimmen Dinge“ auf dieser Website in Zukunft einmal laufen könnten. Auch eine Konkretisierung meiner angeblichen „Obsessionen“ fehlt, daher kann ich dazu keine Stellung nehmen. Es steht übrigens jedem zu, Salemer oder Nichtsalemer , der Lust, Zeit und die Mittel hat, eine Website über Salem aufzubauen, wenn er sich an die staatlichen Gesetze hält.

Wackerhagen Vorwurf Absatz 10

Da Martin Pállfy sich schon bisher für wohlwollende Gespräche und Beratung – etwa durch den darin nahezu unermüdlichen Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung, Dr. Dankwart von Schultendorff – als schlechterdings nicht zugänglich und einsichtig erwiesen hat, kann an seinem Ausschluss aus der ASV kein Weg vorbeiführen.

Es ist glatt unrichtig, die Gespräche mit Dankwart als „wohlwollend“ zu bezeichnen; eine „Beratung“ war es noch viel weniger. Hier ist Wackerhagen offensichtlich falsch informiert worden. Es ist zwar richtig, dass ich mit Dankwart ein Gespräch geführt habe, einmal Pfingsten 2015 dann mehrmals am Telefon und auch korrespondiert habe. Es fehlt in seinem Schriftsatz, worum es hier überhaupt ging. Vage Andeutungen von „Uneinsichtigkeit“ oder „Unzugänglichkeit“ in Gesprächen mit irgendwelchen Personen, genügen nicht, aus der ASV hinausgeworfen zu werden und es genügt keineswegs, eine andere Meinung als v. Schultzenborff zu haben.

Die Kriterien von „Einsichtigkeit“ und „Zugänglichkeit“ sind nach der ASV Satzung auch kein Kriterium für eine ASV Mitgliedschaft.

Zusammengefasst ist dieser Vorwurf absurd, lächerlich und geradezu peinlich. Er fällt auf den Antragsteller zurück und auf die, die sich darauf berufen. Eine Stellungnahme dazu ist nicht möglich.

Der Ausschlussbeschluss vom 11.12., der mit den Worten begründet wurde:

„Nach eingehender Beratung stellt das Präsidium fest, dass die von Dr. Wackerhagen zur Begründung vorgetragene Unzulänglichkeit des Mitglieds Dr. Pálffy bestehen und sich Dr. Pálffy nicht satzungskonform verhalten hat, sondern vielmehr Unzutraglichkeiten sowohl für die Altsalemer Vereinigung wie auch die Schule Schloss Salem darstellen“

ohne auch nur im geringsten auf die einzelnen Vorwürfe der 10 Absätze (so mangelhaft sie auch sind) konkret einzugehen, lässt grosse Zweifel aufkommen, ob die nötige Sorgfalt bei der Beurteilung des Falles angewandt wurde, die erforderlich gewesen wäre, ein faires Verfahren abzuwickeln. Dafür wäre es erforderlich gewesen, jeden einzelnen der vorgeworfenen Punkte darzustellen abzuwägen ob die Vorwürfe hinlänglich begründet waren, zu Recht bestehen oder nicht.

Das gesamte Verfahren im Präsidium ist meiner Meinung nach schwer mangelhaft und möglicherweise ex natu nichtig. Es wird daher die Aufgabe des Beirates sein, aus dem Protokoll vom 11.12.2015 festzustellen, ob alle einzelnen Vorwürfen in den 10 Absätzen besprochen, abgewogen wurden und welche Vorwürfe die Grundlage für den Ausschlussbeschluss waren. Dies wird zu protokollieren sein.

Die vorliegende Begründung des Ausschlusses vom 11.12. sind leere Pauschalaussagen, die nur den Wortlaut der Satzung enthalten.

Zur Darstellung der Sperre und der Löschungen meiner Forumbeiträge, die Gegenstand des Gerichtsverfahrens gegen die ASV sind, verweise auf den Anhang A1, der unten angefügt ist.

Zur Darstellung der Ereignisse und Zeitablauf verweise ich auf A2 dieses Schreibens.

EB

9/10

Meine abschliessende Bitte an die Mitglieder des ASV Beirats:

Ich bitte Euch zu bedenken, dass Ihr die Vertreter von ca. 4.000 ASV Mitgliedern seid, die Euch in Zukunft vertrauen können sollen. Eure Entscheidung am 20. 2. 2016 werdet Ihr vor allem vor ihnen zu vertreten haben. Früher hatte der Beirat eine wichtige Brückenfunktion zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern und das wäre – meiner Meinung nach - für die ASV in Zukunft sehr wichtig.

Für Rückfragen stehe ich gerne telefonisch zur Verfügung, bitte aber, vorher alle Unterlagen genau zu studieren und Euch mit den anderen Beiratsmitgliedern abzusprechen. Ich bitte um Terminabsprache per E-Mail, SMS oder WhatsApp.

Ich bin zuversichtlich, dass Ihr eine richtige Entscheidung fällen werdet - und dass diese von Fairness getragen sein wird, wie wir das in Salem gelernt haben.

Viele Grüße

D. Martin Fayy

Wien/Salzburg
11. Februar 2016

P.S.: Da mich viele ASV Freunde ständig um Informationen ersuchen, übermittle ich diesen Schriftsatz mit Beilagen auch anderen ASV Mitgliedern.

BEILAGEN:

A.) Anhänge A allgemeine Informationen:

A1.) 139 B 2 Informationen zu den satzungswidrigen Löschungen von Beiträgen im ASV Forum, Entzug meines Schreibrechts 139 Teil B 2

A2.) 139 A 1.) Darstellung der Lage Stand am 1.3. 2016, Briefvorlage für Infos an anfragende Salemer Freunde.

B.) Anhänge B betreffend die Ergänzung meiner Berufung:

B1.) E-Mail vom 7.12.15 von K. Wackenhut mit Ausschlussantrag Wackerhagen vom 7.12.15 und der Fristgewährung für die Stellungnahme von nur 3 Tagen (!)

B2.) Antrag zu Vereinsausschluss von Wackerhagen vom 7.12.15, 3 Seiten

B3.) Übermittlung des einstimmigen Ausschlussbeschluss des Vorstandes vom 11.12.15

B4.) Ergebnisprotokoll Ausschlussbeschluss vom 11.12.15

B5.) aus Protokoll vom 15.12.2015 des Richters (nicht rechtskräftig entschieden)

EB

19/10

A1 .) Informationen zu den satzungswidrigen Löschungen von Beiträgen im ASV Forum, Entzug meines Schreibrechts 139 Teil B 2, Briefvorlage für Infos an anfragende Salemer Freunde

Da ich in meinen ASV - Forumbeiträgen nie eine Person lächerlich gemacht habe, nicht verhöhnt oder beleidigt habe, wurde ich – zu recht - niemals vom ASV Präsidium ermahnt oder aufgefordert, mich anders zu verhalten. Auch keine einzige Person, die in meinen Beiträgen genannt wurde, hat es in den 7 Monaten erforderlich gehalten, auf meine Beiträge oder Kritik sachlich zu antworten.

Die Löschungen meiner Beiträge im November erfolgten dann „aus heiterem Himmel heraus“ ohne Vorwarnung. Diese sind ASV-satzungswidrig, wie es auch der Richter am 15.12. beim Amtsgericht Überlingen in seinem Schreiben zum Ausdruck gebracht hat.

Insgesamt hat das ASV Präsidium 6 meiner Beiträge gelöscht: einmal 2011 und 5 Mal 2015. Zusätzlich wurde mein Name schon 2 Mal aus der ASV Homepage (im internen Mitgliederverzeichnis) vollständig entfernt, als ob ich aus der ASV ausgeschieden worden wäre, erstmals im November 2015 und dann ein 2. Mal nach dem 15.12.15.

Offensichtlich ist das ASV Präsidium der Meinung, Mitglieder einfach „vorweg“ satzungswidrig löschen zu dürfen.

Wie wird es in der ASV weitergehen? Es wird laufend zensuriert, kritische Beiträge werden gelöscht. Und jetzt soll ein kritisches Mitglied durch Rauswurf kalt gestellt werden.

Die erste Löschung meines Forumbeitrages im Juni 2011 erfolgte unter Präsident Soiné, der - wie er mir vor einem halben Jahr telefonisch versicherte - davon "nichts gewusst" habe. Wer war dann wohl für diese Löschung verantwortlich Stephan?

11.2.2016 12.25

Ende

AZ

1/3

A2 .) 139 A 1.) Darstellung der Lage (Stand am 1.3. 2016) (=Briefvorlage für ein E-Mail für anfragende Salemer Freunde)

Liebe Salemer Freunde,

da sich die Ereignisse in den vergangenen Wochen etwas überstürzt haben, kann ich erst hier einige Details über letzten Wochen mitteilen. Folgendes ist bisher passiert:

4 malige Löschung meines Beitrages im ASV - Forum am 7. und 8. 11. 2015 mit Totallöschung meines Namens aus dem internen ASV –EDV Verzeichnis der Homepage. Die Aussage der ASV lautete: „wenn du von dieser Art der Kommunikation Abstand nimmst und dich einer sachgerechten Art der Diskussion zuwendest sind wir selbstverständlich gerne bereit, deinen Account wieder zu aktivieren“. Dazu kann ich nur sagen, dass eine „Kommunikation“ mit einem „Gegenüber“ nicht möglich ist, das 7 Monaten schweigt. Eine „sachgerechte Kommunikation“ ist nur möglich, wenn die andere Seite Äusserungen von sich gibt, und einen Beitrag macht. Keine Reaktion.

Am 11.11.2015 erfolgte mein Protest mit meiner Aufforderung die Löschungen rückgängig zu machen, Darauf wurde die Löschung meines Namens rückgängig gemacht (der gelöschte Beitrag wurde nicht wiederveröffentlicht). Es erfolgte eine kurzzeitige Wiedereröffnung meines Schreibrechtes doch dann wurde mein Testeintrag - um dies zu kontrollieren - neuerlich gelöscht (=5.) und mein Schreibrecht neuerlich gesperrt.

Daraufhin Terminsetzung an die ASV durch mich am 15. 11. (Vormittag) unter Ankündigung rechtlicher Schritte, falls die Schreibsperre nicht unverzüglich rückgängig gemacht wird.

Da dies nicht termingerecht erfolgt ist: 15. Nov. Nachmittag Einbringung meiner Klage beim Amtsgericht Überlingen. Wegen Dringlichkeit beantrage ich die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung („E.V.“).

Das Amtsgericht Überlingen bestimmt den 15.12. als Termin die Entscheidung. (Dauer der Verhandlung wird mit 30 Minuten festgesetzt).

Getrennt davon startet eine Aktion mir meine ASV-Mitgliedschaft vollständig abzuerkennen durch den Hinauswurf aus der ASV.

In einer beispiellosen "Expressaktion" unter Missachtung der Gewährung einer angemessenen Rechtfertigungsfrist. Mangels konkreter Bestimmungen in der ASV Satzung wären lt. Rechtsprechung mindestens 14 Tagen nötig.

Der Antrag für einem Ausschluß aus der ASV durch RA Uli Wackerhagen geht am 7.12. 2015 um 15.45 Uhr per Fax in der ASV Geschäftsstelle ein, um 15. 47 Uhr, also 2 Minuten danach (!) erreicht mich der Beschluss des Präsidiums zur Einleitung eines Verfahrens für den Ausschluss. (Das zeigt klar, dass hier eine abgesprochene Aktion gegen mich gestartet wurde).

Am 10.12. schicke ich eine provisorische vorläufige Rechtfertigung an die ASV mit Protest wegen Missachtung eines fairen Verfahrens. (Inhalt später berichtet. ist überholt).

Am 11.12. ergeht nach einer (teils telefonischen) Konferenz zwischen den Präsidiumsmitgliedern der einstimmige Ausschlussbeschluss gegen mich durch: Kloess, Seemann, Buchholz, Mäder, Wackenhut, Soiné und v. Schultzendorff.

A 2

2/3

Sinn und Zweck dieser „Expressaktion“ kann nur gewesen sein, die Entscheidung über die E.V. am 15.12. durch das Amtsgericht Überlingen am 15.12. unmöglich zu machen. Eine Berufung gegen eine Abweisung am 15.12. an das Obergericht Konstanz könnte bis zu 2 Monate dauern.

Bei der dieser mündlichen Verhandlung wurden gegen mich mehrere unklare und substanzlose Vorwürfe und Negativinformationen vorgebracht, teils mündlich, überwiegend mittels durch Übergabe eines Konvoluts von diversen Aussagen, die mir Rechtsanwalt Thiery überreichte. Diese waren dem Richter offensichtlich schon bekannt - mir aber nicht. Ich war erstaunt und sprachlos - denn was soll man in 30 Minuten schon sagen? Es schien mir sinnvoller, meinen Antrag auf die E.V. zurückzuziehen um später die normale Klage gegen die ASV nochmals einzubringen – hier war ja nur das Verfahren der Einstweiligen Verfügung Gegenstand. Das Konvolut mit Vorwürfen verschiedener Verantwortungsträger Salems (alle ASV Mitglieder) konnte ich erst nach meiner Heimfahrt einige Tage später lesen. Respekt – ein kluger Schachzug Thierys, der genau weiß, wie man mit ASV Mitgliedern vor Gericht umgeht. Gegenstand des Ausschlussverfahrens können (und dürfen) diese aber nicht sein, da sie mir am 7.12. nicht bekannt waren.

Auf die folgende neuerliche „Totallöschung meines Namens“ im ASV Verzeichnis (vom 16. oder 17.12.!) zu reagieren, als ob ich schon tot bin oder wirksam ausgeschlossen bin, hatte ich zunächst verzichtet, weil das ganze schon zu absurd geworden ist und es nicht meine Zeit wert ist, das zu betreiben. Beachte jedoch: nach der ASV Satzung kann ein Ausschluss nur nach Unterwerfung unter den Spruchs des Präsidiums oder nach der Entscheidung des Beirates "wirksam" werden. Beides ist nicht gegeben. Mit der neuerlichen Löschung hat das Präsidium gegen die ASV Satzung verstossen.

Der Richter erklärt in der Sitzung ausdrücklich, dass er in der Verweigerung meines Schreiberechtes sehr wohl einen Verstoß gegen die ASV Satzung sehe. Er schreibt im Protokoll (siehe B5 .) Auszug aus Protokoll vom 15.12.2015 des Richters (nicht rechtskräftig entschieden) "dass Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich nur dann möglich sind, wenn solche in der Satzung vorgesehen sind. Dies ist in der hier vorliegenden Satzung nicht der Fall...". Doch er empfahl mir dringend, meinen Antrag zurückzuziehen, da er „keine Dringlichkeit“ sehe und sonst meinen Antrag auf die E.V. abweisen würde.

(Seine mehrmals wiederholte Einladung, ich solle aus der ASV austreten (Detlef nicht zustimmend...) wies ich freundlich zurück.)

Die Klage gegen die ASV wegen der Löschungen meiner Beiträge im November (identer Sachverhalt wie das E.V. Verfahren wegen Löschung und Sperre) habe ich am 28.12.15 neuerlich bei Gericht eingebracht. Termin für die Verhandlung war ursprünglich der 25. Februar 2016, auf Antrag Thierys wurde dieser auf den 3.3.2016 verschoben.

Immerhin wurde am 17.12. (nachträglich!) die Frist für meine Rechtfertigung für das Ausschlussverfahren mehrmals verlängert. Der Termin für die „Anhörung“ beim Beirat war

zunächst der 30. Jan, Ort: Büro der ASV Beirätin Karin Gfn. von Strachwitz-Helmstatt
(Ehlers, Ehlers & Partner, Widenmayerstr. 29, 80538 München, 11.30 Uhr. Weitere
Verschiebung auf den 20.2.16.

Ich hoffe dass viele der 56 ASV Beiräte dieser Einladung folgen werden!

Ich habe übrigens erfahren, dass mir vorgeworfen wird, ich sei rechtswidrig in den Besitz von
Beweismitteln gegen Personen in der ASV gelangt, die ich nicht haben „dürfe“. Vermutlich
geht es um Unterlagen oder Umstände, die meinen Vorwurf in einem meiner Beiträge
begründen. Wer diesen Vorwurf gegen mich wiederholt, wird mich in Kürze bei seinem
örtlich zuständigen Gericht sehen müssen, wo er erfahren wird, dass man unwahre
Behauptungen über Menschen nicht machen darf, wenn sie nicht zutreffen. Wer daher eine
solche Beschuldigung gegen mich jemals erhoben haben sollte, sollte dies unverzüglich
gegenüber seinen Gesprächspartnern korrigieren.

Dies ist aber kein Thema für die Beiratsitzung am 20.2. in München, da dort ausschliesslich
die Richtigkeit der Wackerhagen'schen Vorwürfe vom 7.12.15 zu überprüfen sein werden.

Es steht übrigens noch nicht fest, ob die WebSite www.CheckSalem.eu , die erst aus einigen
Basisseiten und einem kurzen Statement besteht, in Zukunft betrieben wird oder nicht. Das
wird von der Finanzierung und den zukünftigen Ereignissen abhängen. (24.1.2016).

11.2.2016 12.25

Ende

A2
3/3

B1 .) Weiterleitung des Ausschlussantrags am 7.12.15 um 15.47 an mich mit Fristsetzung für
Stellungnahme von 3 Tagen

Von: Kerstin Wackenhut [mailto:kerstin.wackenhut@altsalemer.de]

Gesendet: Montag, 07. Dezember 2015 15:47

An: office@beyars.com; info@beyars.com

Cc: Daniela Seemann; Dankwart von Schultendorff; Dr. Detlef Mäder; lt@ireks.com;
marc.buchholz@londinium-ac.com; Stephan Kloess

Betreff: ASV: Ausschlussantrag

B1

Lieber Martin,

Namens und im Auftrage des Präsidiums übermittle ich Dir den Ausschlussantrag des langjährigen
ASV-Präsidenten Dr. Ulrich Wackerhagen, Köln, zu Deiner Kenntnisnahme.

Gem. § 4 Abs. 6 der ASV-Satzung wird Dir hiermit das Recht eingeräumt, bis zum Donnerstag, 10.
Dezember 2015, 16.00 Uhr zu dem beigefügten Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Danach wird das Präsidium satzungsgemäß über den Ausschlussantrag beraten und entscheiden.

Ich bitte Dich mir den Erhalt dieser Mail zu bestätigen.

Gruß

Kerstin

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Wackenhut

Geschäftsführerin

Altsalemer Vereinigung e.V. | Kurt-Hahn-Stiftung

Heinrich-Böcking-Straße 7

66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 9 36 46 - 35

Fax: 0681 / 9 36 46 - 33

email: gs@altsalemer.de

email: kerstin.wackenhut@altsalemer.de

web: <http://www.altsalemer.de>

email: gs@kurt-hahn-stiftung.de

web: <http://www.kurt-hahn-stiftung.de>

Spenden an die gemeinnützige Kurt-Hahn-Stiftung / Konto-Nr. 404 076 401 / Commerzbank AG (BLZ 360 800 80) | Swift
BIC: DRES DE FF 360 | IBAN: DE 4236 0800 8004 0407 6401

Vorstand: Dr. Dankwart von Schultendorff (Vorsitzender), Oliver Fischer (stellv. Vorsitzender), Almut Berger, Dr. Stephan
Kloess, Dr. Alfred Schefenacker, Renate Zindler Kuratorium: Niko Becker, Nico Cetto, Hans-Joachim Danzer, Tim van
Delden, Dr. Hildegard Hamm-Brücher, Beatrice Närger

DR. ULRICH WACKERHAGEN

EINGANG

Herrn Dr. Stephan Kloess,
Präsident der Altsalemer Vereinigung e. V.
Wälchenstraße 25
CH- 8832 Wollerau

-7. DEZ. 2015

B2
1/3

Vorab per Telefax an die Geschäftsstelle der Altsalemer Vereinigung: 0681/9364633

Köln, den 07.12.2015

Lieber Stephan,

ich beafrage gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Altsalemer Vereinigung (ASV) vom 18. Mai 2013 beim Präsidium der ASV, das Mitglied

Dr. Martin Pállfy,
Hauptstraße 33/34, A – 5202 Neumarkt

wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein auszuschließen.

Begründung:

- 1/1 Das seit einem Jahr zu beobachtende Verhalten von Martin Pállfy lässt nicht nur Unzuträglichkeiten für die Altsalemer Vereinigung, sondern sogar manifesten Schaden für die Schule Schloss Salem befürchten.
- 2/ Martin Pállfy verfolgt seit Monaten, erstmals veröffentlicht am 25.5. 2015 auf dem Mitglieder-Forum der ASV und durch wiederholte Mails und Briefe an eine Vielzahl von Vereinsmitgliedern den Rücktritt von Prof. Dr. h.c. Robert Leicht als Vorsitzender des Internatsvereins und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schule Schloss Salem gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH.

B2

2/3

3.) Darüber hinaus fordert er sowohl dessen Ausschluss, als auch den Ausschluss von Stefan Soiné, dem früheren ASV-Präsidenten und Mitglied des Internatsvereins, aus der ASV. Diesen Forderungen legt Martin Pállfy eine verschwörungstheoretische Behauptung zugrunde, wonach Stefan Soiné die Berufung von Robert Leicht von langer Hand betrieben habe, um ihn als Instrument seiner eigenen Absicht, die Schule zu schädigen manipulieren zu können.

4.) Tatsächlich aber haben sich die beiden Personen vor der Wahl des neuen Vorstandes am 19. Juni 2010 noch gar nicht gekannt, weshalb Stefan Soiné für diese Kandidatur gar nicht ursächlich sein konnte. Darüber hinaus greift Martin Pállfy immer wieder auch den gerade erst gewählten und entlasteten ASV-Präsidenten und das gesamte ASV-Präsidium an, welches ebenfalls gerade erst gewählt und für die Vergangenheit entlastet worden ist. Diese Angriffe gegen Stephan Kloess, Stefan Soiné und Robert Leicht haben zudem keinen sachlich nachvollziehbaren Inhalt. Vielmehr werden Gerüchte kolportiert, ungerechtfertigte und unsubstantiierte Vorwürfe erhoben und unzutreffende Behauptungen aufgestellt. Gleichwohl sind auch gegenstandslose Vorwürfe gegen verantwortliche Personen durch ihre ständige Wiederholung geeignet, den Schulfrieden zu stören.

5.) Dieses verschwörungstheoretische Mantra könnte zur Not noch als Lästigkeit ertragen werden, obwohl bereits lästige und zeitraubende Dauerbehelligung von Mitgliedern der ASV und des Internatsvereins, die ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich wahrnehmen, Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

6. Solange sich Martin Pállfy nur auf dem Mitgliederforum der ASV mit seinen als penetrant einzustufenden Auslassungen betätigt, ließe sich dieses Verhalten durch eine Entziehung seiner Schreibrechte für das Forum regulieren.

B 2

3/3

- 7) Inzwischen hat er unter Überdehnung seiner rechtlichen Möglichkeiten und Chancen das Amtsgericht Überlingen gegen diese nach den Nutzungsbedingungen vollkommen zulässige Anordnung durch das ASV-Präsidium angerufen.
- 8) Auch das Hinaustragen einer internen Auseinandersetzung in öffentliche Gerichtsverhandlungen ist geeignet, der Schule zu schaden – gerade weil die Öffentlichkeit den Kern des im rechtlichen Grunde gegenstandslosen Streites nicht verstehen kann und folglich zu der Vermutung veranlasst wird, „in Salem“ gehe es irgendwie drunter und drüber.
- 9) Schließlich aber hat Martin Pálffy eine eigene Website angelegt (checksalem.eu), auf der er ungehindert seine Obsessionen gegen die Schule und deren gewählte Amtsträger auszuleben gedenkt. Spätestens damit hat er seine satzungsmäßige Verpflichtung, als ASV-Mitglied die Schule und den Salemer Gedanken zu fördern, nachhaltig verletzt.
- 10) Da Martin Pálffy sich schon bisher für wohlwollende Gespräche und Beratung – etwa durch den darin nahezu unermüdlichen Präsidenten der Kurt-Hahn-Stiftung, Dr. Dankwart von Schultendorff – als schlechterdings nicht zugänglich und einsichtig erwiesen hat, kann an seinem Ausschluss aus der ASV kein Weg vorbeiführen.

Mit herzlichen Grüßen

Dein Uli

Dr. Ulrich Wackerhagen

ASV - Präsident von 1977 - 1991

Mitglied des Internatsvereins seit 1983

Mitglied des Vorstands des Internatsvereins von 1990 bis 2003

B3 .) Übermittlung Ausschlussverfügung am 11.12. mit der(statutenwidrigen) Verfügung über meinen sofortigen Ausschluss

Von: Kerstin Wackenhut [mailto:kerstin.wackenhut@altsalemer.de]

Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2015 14:35

An: Beyars Office; info@beyars.com

Cc: Daniela Seemann; Dankwart von Schultendorff; Dr. Detlef Mäder; lt@ireks.com; marc.buchholz@londinium-ac.com; Stephan Kioess

Betreff: Ausschlussbeschluss vom 11.12.2015

B3

Lieber Martin,

als ASV-Geschäftsführerin übermittle ich Dir hiermit namens und im Auftrage des ASV-Präsidiums den Ausschlussbeschluss vom heutigen Tage zu Deiner Kenntnisnahme.

Das ASV-Präsidium hat Deinen Ausschluss mit sofortiger Wirkung verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Wackenhut

Geschäftsführerin

Altsalemer Vereinigung e.V. | Kurt-Hahn-Stiftung

Heinrich-Böcking-Straße 7

66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 9 36 46 - 35

Fax: 0681 / 9 36 46 - 33

email: gs@altsalemer.de

email: kerstin.wackenhut@altsalemer.de

web: <http://www.altsalemer.de>

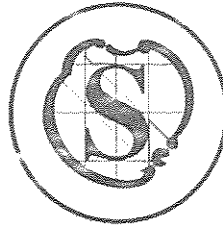
email: gs@kurt-hahn-stiftung.de

web: <http://www.kurt-hahn-stiftung.de>

Spenden an die gemeinnützige Kurt-Hahn-Stiftung / Konto-Nr. 404 076 401 / Commerzbank AG (BLZ 360 800 80) | Swift BIC: DRES DE FF 360 | IBAN: DE 4236 0800 8004 0407 6401

Vorstand: Dr. Dankwart von Schultendorff (Vorsitzender), Oliver Fischer (stellv. Vorsitzender), Almut Berger, Dr. Stephan Kloess, Dr. Alfred Schefenacker, Renate Zindler

Kuratorium: Niko Becker, Nico Cetto, Hans-Joachim Danzer, Tim van Delden, Dr. Hildegard Hamm-Brücher, Beatrice Närgen



Ergebnisprotokoll der ASV-Präsidiumssitzung

Freitag, den 11. Dezember 2015, per Telefonkonferenz

B4

1/3

Teilnehmer:

Dr. Stephan Kloess	ASV-Präsident	(SK)
Daniela Seemann	ASV-Vizepräsidentin	(DS)
Marc Buchholz	ASV-Schatzmeister	(MB)
Dr. Detlef Mäder	ASV-Schriftführer	(DM)
Kerstin Wackenhut	ASV-Geschäftsführerin	(KW)
Stefan Soiné	ASV-Past-Präsident	(S)
Dr. Dankwart von Schultendorff	KHS-Stiftungspräsident	(DvS)

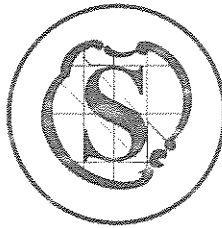
Einziger Tagesordnungspunkt dieser Präsidiumssitzung ist der von Dr. Ulrich Wackerhagen gegen Dr. Martin Pálffy am 7. Dezember 2015 gestellte Ausschlussantrag.

Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied, Dr. Martin Pálffy, gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung das Recht eingeräumt, zum Antrag von Dr. Wackerhagen Stellung zu nehmen. Dies wurde aufgrund der erkannten Eilbedürftigkeit unmittelbar am 7. Dezember 2015 veranlasst und Dr. Pálffy aufgefordert, bis Donnerstag, den 10. Dezember 2015, 16:00 Uhr, Stellung zu nehmen.

Das Präsidium stellt fest, dass eine fristgemäße Stellungnahme von Dr. Pálffy eingegangen ist, diese jedoch nicht geeignet ist, die gegen Dr. Pálffy erhobenen Vorwürfe auszuräumen.

Nach eingehender Beratung stellt das Präsidium fest, dass die von Dr. Wackerhagen zur Begründung vorgetragene Unzulänglichkeit des Mitglieds Dr. Pálffy bestehen und sich Dr. Pálffy nicht satzungskonform verhalten hat, sondern vielmehr Unzuträglichkeiten sowohl für die Altsalemer Vereinigung wie auch die Schule Schloss Salem darstellen.


Aus der Stellungnahme von Dr. Pálffy ergibt sich keine Einsichtsbereitschaft und/oder Einsichtsfähigkeit; im Gegenteil: Er beabsichtigt offensichtlich, seine Angriffe gegen die Organe und Institutionen der Altsalemer Vereinigung und/oder der Schule fortzusetzen.




Beschluss: Das Präsidiumssitzung der ASV beschließt einstimmig, Dr. Martin Pálffy aufgrund des Antrags von Dr. Ulrich Wackerhagen vom 7. Dezember 2015 mit sofortiger Wirkung aus der ASV auszuschließen.

Das Präsidium wird Dr. Martin Pálffy hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen und ihn darüber belehren, dass er gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums die Entscheidung des Beirates anrufen kann.

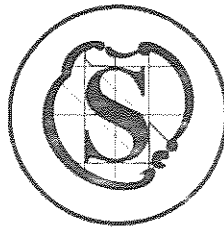
Köln, den 11.12.2015
gez.


Dr. Stephan Kloess
ASV-Präsident


Daniela Seemann
ASV-Vizepräsidentin


Marc Buchholz
ASV-Schatzschatz


Dr. Detlef Mäder
ASV-Schriftführer



Per Einschreiben

Herrn
Dr.jur. Martin Palffy
Hauptstrasse 34/34
5202 Neumarkt / Salzburg
ÖSTERREICH

Altsalemer Vereinigung e.V.
ASV Geschäftsstelle
Heinrich-Böcking-Straße 7
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 - 9 36 46-10
Telefax +49 681 - 9 36 46-33

11.12.2015

B4

3/3

**Vorab per Mail und Fax:
Ausschlussbeschluss vom 11.12.2015**

Lieber Martin,

als ASV-Geschäftsführerin übermittle ich Dir hiermit namens und im Auftrage des ASV-Präsidiums den Ausschlussbeschluss vom heutigen Tage zu Deiner Kenntnisnahme.

Das ASV-Präsidium hat Deinen Ausschluss mit sofortiger Wirkung verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Wackenhut
ASV-Geschäftsführerin



Amtsgericht Überlingen

21.12.2015 v. Amts-
gericht erhalten 1/3

B5

Amtsgericht Überlingen, PF 101251, 88642 Überlingen

Herrn
Dr. jur. Martin Pallfy
Albertgasse 39/8
1080 WIEN
ÖSTERREICH


Datum: 16.12.2015
Durchwahl: 07551 93639-209
Aktenzeichen: 3 C 307/15
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Pallfy, M. ./ Altsalemer Vereinigung e.V.
wg. einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. jur. Pallfy,
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 15.12.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Pfeiffer
Justizsekretärin

Az.: 3 C 307/15

2/3

B5



Amtsgericht Überlingen

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Überlingen am Dienstag,
15.12.2015 in Überlingen

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Kragler

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Dr. jur. Martin **Palfy**, Albertgasse 39/8, 1080 Wien, Österreich
- Antragsteller -

gegen

Altsalemer Vereinigung e.V., vert. d. Dr. Kloess, Seemann, Bucholz und Mäder, Hein-
rich-Böcking-Str. 7, 66121 Saarbrücken
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Thiery & Thiery**, Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken, Gz.: 00296/15 DT/50 js

wegen einstweiliger Verfügung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Der Verfügungskläger in Person.

Für die Verfügungsbeklagte Rechtsanwalt Thiery.

Mit den Anwesenden wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass es im vorliegenden Fall an der Eilbedürftigkeit einer einstweiligen Verfügung und damit am Verfügungsgrund fehlt.

3/3

Der Verfügungskläger erklärt daraufhin Antragsrücknahme.

Vorgespielt und genehmigt.

B5

Das Gericht weist darauf hin, dass Disziplinarmaßnahmen in Vereinen grundsätzlich nur dann möglich sind, wenn solche in der Satzung vorgesehen sind. Dies ist in der hier vorliegenden Satzung nicht der Fall. Somit besteht der Grundsatz, dass alle Mitglieder gleichen Zugang zu Einrichtungen des Vereins haben. Als solche ist auch das Schreibrecht im Forum des Vereins anzusehen.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird im Einvernehmen mit den Anwesenden auf 2.000,- € festgesetzt.

Dr. Kragler
Richter am Amtsgericht

Pfeiffer, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.